

Sparkasse Schwerin	Verwaltungsratssitzung	03. Januar 2006 Seite 2
--------------------	------------------------	----------------------------

Anlage zu TOP 1**Anhörungsbeschluss des Verwaltungsrates vor Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin über die Vereinigung der Kreissparkasse Ludwigslust und der Sparkasse Schwerin**

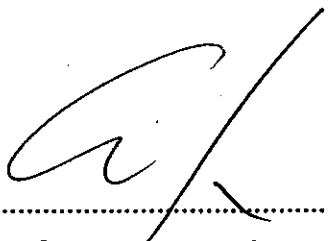
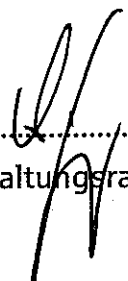
Der Verwaltungsrat der Sparkasse Schwerin wird gem. § 8 Abs. 4 Ziffer 2 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern angehört.

Der Verwaltungsrat vertritt gegenüber der Vertretung des Trägers bei der Anhörung gemäß § 8 Abs. 4 Ziffer 2 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung, dass

1. die Vereinigung der Sparkasse Schwerin mit der Kreissparkasse Ludwigslust zum 01. Januar 2007 beschlossen werden sollte.

Die Vereinigung sollte im Wege der Aufnahme der Sparkasse Schwerin durch die Kreissparkasse Ludwigslust erfolgen.

2. der öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 1) und die Vereinbarung (Anlage 2) zwischen dem Landkreis Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin über die Übertragung der Trägerschaft im Zusammenhang mit der Vereinigung der Kreissparkasse Ludwigslust und der Sparkasse Schwerin sowie die Gründung eines Zweckverbandes „Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“ beschlossen werden sollten.
3. redaktionelle Änderungen oder andere Hinweise der Sparkassenaufsichtsbehörde, der kommunalen Aufsichtsbehörde, der Vertreter der Vertragsparteien, die den Inhalt der Vereinbarung nicht verändern, bis zum Unterzeichnungstermin in den Vertrag eingearbeitet werden können.


.....
Verwaltungsratsvorsitzender
.....
Verwaltungsratsmitglied